

Piratenpartei Deutschland Berlin

Landesgeschäftsstelle

Piratenpartei Deutschland Berlin - Pflugstr. 9a - 10115 Berlin

Berliner Beauftragter für Datenschutz und
Informationsfreiheit
An der Urania 4 – 10
10787 Berlin

Berlin, den 31. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Holzapfel, sehr geehrte Damen und Herren,

der Berliner Landesverband der Piratenpartei plant für den Bezirk Pankow ein eigenständiges Liquid Feedback-System (LQFB) in einer eigenen Instanz zu installieren, welches in einigen Konfigurationen von dem im November 2010 durch Ihre Behörde bewerteten LQFB abweicht. Die bedeutendste Änderung ist, dass die bürgerlichen Namen aller Teilnehmer von den anderen Teilnehmern an bestimmter Stelle eingesehen werden können.

Die Konfiguration und deren Abweichungen vom System auf Landesebene ist durch Beschlüsse auf einer Bezirksmitgliederversammlung mit den zukünftigen Nutzern des Systems abgestimmt worden.

Da uns als Piratenpartei der Schutz personenbezogener Daten - auch der Daten unserer eigenen Mitglieder - besonders am Herzen liegt, haben wir die Kanzlei JBB beauftragt, den geänderten Sachverhalt datenschutzrechtlich zu prüfen und die Ihnen bekannte Datenschutzerklärung entsprechend anzupassen.

Anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf der modifizierten Datenschutzerklärung sowie die rechtliche Stellungnahme von RA Höppner, LL.M., mit der Bitte, mir mitzuteilen, ob Sie sich dessen Schlussfolgerungen zumindest im Ergebnis anschließen können.

Für Rückfragen stehe Ich Ihnen gerne unter +49 178 556 2342 bzw datenschutz@berlin.piratenpartei.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Hohl
Datenbeauftragter der Piratenpartei Berlin

Piratenpartei Deutschland Berlin Landesgeschäftsstelle

Pflugstr. 9a
10115 Berlin

Telefon +49 30 6098 2288 0
Telefax +49 30 6098 2288 9
E-Mail p9a@berlin.piratenpratei.de
Internet berlin.piratenpartei.de

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank eG
Konto 1103 7132 00
BLZ 430 609 67

Vorstand

E-Mail vorstand@berlin.piratenpartei.de

Christiane Schinkel

Vorsitzende
E-Mail christiane.schinkel@berlin.piratenpartei.de

Enno Park

Schatzmeister
E-Mail enno.park@berlin.piratenpartei.de

Anisa Fliegner

Beisitzer
E-Mail anisa.fliegner@berlin.piratenpartei.de

Thomas Wied

Beisitzer
E-Mail thomas.wied@berlin.piratenpartei.de



PIRATEN PARTEI

JBB Rechtsanwälte, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin

Persönlich/Vertraulich/Verschlossen

Piratenpartei Deutschland
Herren Thomas Wied und Lars Hohl
Pflugstr. 9 a

10115 Berlin

Vorab per E-Mail

Berlin, 20. Juli 2012

Piratenpartei Deutschland – Neuausrichtung LiquidFeedback
Unser Zeichen: 10-0510

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrter Herr Wied,
sehr geehrter Herr Hohl,

Sie hatten uns gebeten, in der gebotenen Kürze zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Ausgestaltung der LiquidFeedback-Instanz, wie sie derzeit in Planung ist, Stellung zu nehmen. Konkreter Anlass für die Fragestellung ist die geplante Umstellung von LiquidFeedback auf ein – begrenztes – Klarnamenprinzip vor dem Hintergrund der von der Aufsichtsbehörde in ihrem Schreiben vom 7. Januar 2011 sowie dem Tätigkeitsbericht 2011 geäußerten Rechtsauffassungen.

A) Sachverhalt

Der Sachverhalt, also die Zielsetzung, inhaltliche Ausgestaltung und (geplante) technische Umsetzung der Berliner LiquidFeedback-Instanz, ist – davon gehen wir für diese Stellungnahme aus – in den Dokumenten „Datenschut-

Dr. Martin Jaschinski ¹
Sebastian Biere ¹
Oliver Brexl ¹
Thorsten Feldmann, LL.M. ²
Dr. Till Jaeger ²
Thomas Nuthmann ¹
Julian Höppner, LL.M. ³
Dr. Markus Wiedemann
Julia Gebert, LL.B.
Carsten Kiefer
Robert Weist
Dr. Tim Engelhardt, LL.M. ⁴
Christina Wehr ³
Marie Lenz, LL.M.
Dr. Ansgar Koreng

¹ Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
² Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
³ Fachanwalt für Informationstechnologierecht
⁴ Attorney at Law (New York)

Christinenstraße 18/19
10119 Berlin

Tel. + 49 30 443 765 0
Fax + 49 30 443 765 22

Mail rae@jbb.de
Web www.jbb.de

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin
Registergericht: AG Charlottenburg, PR 609 B

NOMINIERT
JUVE 2011
AWARDS
Kanzlei des Jahres
für Medien

Berliner Volksbank
BLZ 100 900 00
Kto 520 522 20 08

zerklärung“, „Nutzungsbedingungen“ und „Informationen zur BezirksLiquid-Feedback-Instanz Berlin-Pankow“ (im Folgenden „Informationsblatt“) in ihrem jeweils aktuellen Entwurfsstadium umfassend und zutreffend wiedergeben. Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns, die Zusammenfassung des Sachverhalts auf die folgenden Eckpunkte zu beschränken.

I. LiquidFeedback und Akkreditierungsprozess

LiquidFeedback ist ein System zur Unterstützung der innerparteilichen Willensbildung innerhalb der Piratenpartei Deutschland (siehe hierzu <http://www.piratenpartei.de/mitmachen/arbeitsweise-und-tools/liquid-feedback/>). Zu diesem Zweck kommt LiquidFeedback gem. § 11 der Satzung des Landesverbands Berlin auch in Berlin zum Einsatz. LiquidFeedback ist ein Angebot an alle Mitglieder des Landesverbands Berlin, sich im Internet unmittelbar am Willensbildungsprozess innerhalb der Piratenpartei in Berlin zu beteiligen.

Die Idee von LiquidFeedback ist es, die parteiinterne Willensbildung zu befördern und – im Sinne des so genannten neuen Demokratiekonzepts der Liquid Democracy - transparent zu gestalten. An der parteiinternen Willensbildung werden allein die Parteimitglieder (und hier auch nur die Mitglieder des Landesverbandes Berlin) beteiligt. Teilnehmer von LiquidFeedback kann deshalb nur werden, wer auch Mitglied der Piratenpartei im Landesverband Berlin ist. Um dies sicherzustellen, erfolgt die Einrichtung eines Teilnehmer-Accounts auf der Grundlage eines Akkreditierungsprozesses, der nach Beginn der Mitgliedschaft im Landesverband Berlin und dem Antrag auf Einrichtung eines LiquidFeedback-Accounts beginnt. Der Akkreditierungsprozess kann, je nach Situation, elektronisch über das Internet oder – zum Beispiel auf einem Landesparteitag – auch „in Papierform“ nach Vorlage eines Lichtbildausweises und Leistung einer oder mehrerer Unterschriften eingeleitet werden. Nach dem Antrag werden die zur Errichtung des Accounts erforderlichen Daten aus der Mitglieder-Datenbank bezogen. Die Übereinstimmung von Identität und Mitgliedsdaten wird überprüft. So wird sichergestellt, dass für ein Mitglied nur ein Teilnehmer-Account eingerichtet wird

und das Mitglied nur über ein Stimmrecht im Rahmen der parteiinternen Willensbildung verfügt. Erst im nächsten Schritt wird nun zunächst ein ruhender Account (technisch) eingerichtet. Dieser wird (nur) aktiv, wenn das akkreditierte Mitglied ihn freischaltet. Erst dann ist der Teilnehmer für LiquidFeedback abschließend registriert.

Ob ein Nutzer aktiv an LiquidFeedback teilnimmt oder nicht, hat keinen Einfluss auf sein Stimmrecht für Beschlüsse des Landesverbands. Die Teilnahme ist überdies in keiner Weise verpflichtend oder wird indirekt verlangt. Auch gibt es weiterhin – wie bei jeder anderen Partei – die „klassischen“ Partizipationskanäle wie insbesondere regelmäßige Parteitage sowie auch andere Versammlungen und Foren (auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene). Nur vorsorglich halten wir zudem fest, dass in LiquidFeedback durchgeführte Abstimmungen keine den Landesverband und/oder seinen Vorstand bindenden Entscheidungen sind. Mit anderen Worten: Die Entscheidungsfindung und die entsprechenden Beschlüsse bleiben den satzungsmäßigen Organen und Gremien des Landesverbands vorbehalten.

II. Nutzungsvereinbarung und Datenverarbeitung

1. Nutzungsvereinbarung

Mit der Registrierung für und der Freischaltung des Teilnehmer-Accounts kommt eine Nutzungsvereinbarung auf zivilrechtlicher Basis zustande. Sowohl bei der Online- als auch bei der Offlineregistrierung wird der Teilnehmer auf die Nutzungsbedingungen hingewiesen und hat Gelegenheit, diese zur Kenntnis zu nehmen.

2. Einwilligung in die Datenverarbeitung

Im Zuge der Akkreditierung wird der Teilnehmer durch Vorlage (bei der Offline-Akkreditierung) oder internetübliche Zugänglichmachung der Datenschutzbestimmungen (einschließlich des Informationsblatts) über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten (im Fol-

genden zusammen als „Datenverarbeitung“ bezeichnet) umfassend informiert. Zum Abschluss des Akkreditierungsprozesses wird der Teilnehmer dann um seine Einwilligung in die in den Datenschutzbestimmungen beschriebene Datenverarbeitung ersucht. Ob rechtlich notwendig oder nicht, setzen sie für die Nutzung von LiquidFeedback die Einwilligung der Teilnehmer voraus, da dies – wiederum unabhängig von der Rechtslage – Ausdruck der bestehenden Freiwilligkeit und Transparenz der Nutzung von LiquidFeedback ist.

Die Einwilligung wird bei der Offline-Akkreditierung durch Unterzeichnung eines entsprechenden Passus nach den Datenschutzbestimmungen, bei der Online-Akkreditierung durch Klicken einer nur den Datenschutzbestimmungen zugeordneten Checkbox erklärt.

3. Zweck der Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten werden verarbeitet, um das Nutzungsverhältnis mit dem Teilnehmer zu erfüllen (so wie es in den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzbestimmung beschrieben ist). Die Datenverarbeitung erfolgt so einerseits zum Betrieb von LiquidFeedback, andererseits um die Dokumentation, Archivierung und spätere Überprüfung der auf LiquidFeedback stattfindenden Willensbildungsprozesse zu ermöglichen, die Willensbildungsprozesse veröffentlichen zu können und auf diesem Weg Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu schaffen und damit die demokratische Willensbildung in der Piratenpartei und darüber hinaus zu fördern und zu unterstützen (so die diese Gründe darlegenden Datenschutzbestimmungen).

4. Verarbeitete Daten

Zu den vorgenannten Zwecken werden zunächst diejenigen Daten verarbeitet, die der Überprüfung der Parteimitgliedschaft dienen, um sicherzustellen, dass alle Teilnehmer Mitglied der Piratenpartei, Landesverband Berlin sind. Dazu gehören der bürgerliche Name, die Mitgliedsnummer sowie Ort und Zeit der Akkreditierung.

Daneben werden die E-Mail-Adresse, die zur Nutzung bei LiquidFeedback verwendet werden soll, der gewählte Teilnehmer- und der Anmeldename sowie das Account-Passwort erhoben und gespeichert. Mit dem Teilnehmernamen werden spätere Beiträge (wie Initiativen, Meinungen und Abstimmungen) für die anderen LiquidFeedback-Teilnehmer gekennzeichnet. Die Wahl des Teilnehmernamens steht dem Mitglied frei. Es kann – dies wird auch empfohlen – ein Pseudonym wählen, aber natürlich auch seinen bürgerlichen Namen verwenden. Der Teilnehmername kann später geändert werden. Änderungen des Teilnehmernamens werden gespeichert und sind für die anderen Teilnehmer nachvollziehbar, um die Transparenz der Teilnahme an LiquidFeedback und damit der Willensbildung innerhalb der Piratenpartei Berlin durchgehend zu gewährleisten.

Es werden ferner alle diejenigen Daten gespeichert und verarbeitet, die der jeweilige Teilnehmer durch die Funktionen „mein Profil bearbeiten“ und „Bilder Hochladen“ zur Verfügung stellt (vgl. Ziffer 2.3. der entworfenen Datenschutzbestimmungen). Weder muss der Teilnehmer jedoch sein Profil bearbeiten, noch wird er gehalten, Bilder hochzuladen.

Schließlich werden die Abstimmungsdaten erfasst. Das sind das Abstimmungsverhalten des Teilnehmers, das Ergebnis der Abstimmung sowie etwaig vom Nutzer vorgenommene Delegationen.

5. Zugänglichkeit der Informationen

Von außen, sei es für die „Öffentlichkeit“, sei es für nicht teilnehmende Parteimitglieder oder nicht angemeldete Teilnehmer, sind lediglich folgende Informationen zugänglich:

- Anträge, Anregungen, Initiativen;
- Abstimmungsergebnisse zu Anträgen, Anregungen und Initiativen,

beides jeweils verknüpft mit den Teilnehmernamen der beteiligten Teilnehmer.

Für angemeldete Teilnehmer sind (teilweise darüber hinaus) folgende Informationen verfügbar:

- auf den „Nichtprofilseiten“ (so wie bislang auch) der Teilnehmernamen, in diesem Fall zugeordnet zu Anträgen, Anregungen, Initiativen, Abstimmungen, Delegationen oder Meinungen;
- auf den „Profilseiten“ der Teilnehmer zusätzlich der bürgerliche Name (hier kommt das geplante „Klarnamenprinzip“ zum Ausdruck), die Mitgliedsnummer und Ort/Datum der Akkreditierung.

Zweck der gewünschten Aufnahme von Klarnamen in die Profilseite der Teilnehmer ist die Stärkung der Nachvollziehbarkeit der Meinungsbilder und der Transparenz des Abstimmungsverhaltens für die Teilnehmer – und damit ein Stück weit auch der Entscheidungsfindung im Landesverband Berlin.

Hierdurch kann LiquidFeedback die (sehen Sie uns den Ausdruck bitte nach) „Anonymität der Internetwelt“ verlassen. Es soll so zu einem Werkzeug paritätischer Willensbildung im Landesverband Berlin werden. Die Möglichkeit, Meinungen und Abstimmungsverhalten nicht nur mit einem Pseudonym, sondern einem „Menschen aus Fleisch und Blut“ in Verbindung zu bringen, soll es den Teilnehmern zum Beispiel ermöglichen, sich, sofern sie es wünschen, einfacher auch außerhalb von LiquidFeedback zu organisieren, um – zum Beispiel – Ihren Willen als Gruppe (ein für Parteien ausdrücklich gewünschter Vorgang) auf Parteitagen und sonstigen Versammlungen einzubringen. Dies soll es im Übrigen erleichtern, auch nicht an LiquidFeedback teilnehmende Mitglieder einzubeziehen.

Zudem soll durch die Möglichkeit der Zuordnung einer „Stimmabgabe“ in LiquidFeedback wie auch vorgenommener Delegationen zu einem bestimmten Parteimitglied die Willensbildung und -kundgabe derjenigen der „Off-

line-Welt“ angeglichen werden, die in Parteien gerade keine Anonymität kennen.

Ein weiterer wesentlicher Grund für die Einführung des Klarnamenprinzips ist die erhebliche Verringerung des Missbrauchsrisikos bei LiquidFeedback. Die durch LiquidFeedback geschaffene Partizipationsmöglichkeit wird in der Partei ernstgenommen – und soll auch ernstgenommen werden können. Dafür ist es erforderlich, bestimmte systembedingt objektiv vorhandene Missbrauchsmöglichkeiten auszuschließen oder doch signifikant zu verringern. Das betrifft zum einen das Thema Hacking, zum anderen das „Backend“ von LiquidFeedback, also die technischen Möglichkeiten der Administratoren des Systems. Diese könnten sich – wenn sie dies auch nicht tun werden – letztlich eine unbegrenzte Anzahl von sog „Sockenpuppen“-Accounts anlegen und so Abstimmungen und Delegationen verfälschen oder gar steuern. Ist die Nutzung von LiquidFeedback vollständig anonym oder auch nur pseudonym möglich, ist ein solcher Missbrauch nicht nachzuvollziehen, sind entsprechende Verdachtsfälle nicht aufzuklären. Man müsste, plastisch ausgedrückt, am Ende immer den Administratoren vertrauen, dass schon alles richtig abgelaufen ist.

Nicht zuletzt aus diesem Grund soll das Klarnamenprinzip eingeführt werden. Denn (nur) dieses ermöglicht Nachfragen und ein entsprechendes Nachhaken durch Teilnehmer direkt gegenüber den beteiligten Teilnehmern, um auf diesem Weg Sachverhalte aufzuklären. Ohne diesen Sicherheitsmechanismus liefe LiquidFeedback Gefahr, wegen der Missbrauchsrisiken als nicht sicher eingestuft zu werden.

6. Betriebsoptionen

a) Datenbankdumps

LiquidFeedback ermöglicht es jedem Teilnehmer, mit Ausnahme der Profildaten der Teilnehmer jederzeit die gesamte LiquidFeedback-Datenbank herunterzuladen und zu speichern. Auf diesem Weg soll es dem Einzelnen

ermöglicht werden, Initiativen, Abstimmungsprozesse und -ergebnisse zu protokollieren und für die Zukunft nachvollziehbar zu halten. Die bürgerlichen Namen und Mitgliedsnummern der Teilnehmer sind also nicht Bestandteil möglicher Dumps (es sei denn, der Teilnehmer setzt seinen bürgerlichen Namen entgegen der Empfehlung auch als Teilnehmernamen ein), ebenso wenig etwaig hochgeladene Fotos oder andere auf den Profilseiten gemachten Angaben.

Die Datenbankdumps dienen der Betriebssicherheit. Jeder Teilnehmer kann sich selbst die richtige Version der LiquidFeedback-Software herunterladen und den Datenbankdump auf dem eigenen Endgerät dazu nutzen, die Ergebnisse der Abstimmungen mit den im LiquidFeedback der Partei abgelegten Abstimmungsergebnissen vergleichen. Auf diesem Weg kann sichergestellt werden, dass Ihre LiquidFeedback-Instanz nicht entsprechend kompromittiert worden ist.

b) Datenlöschung

Will der Teilnehmer nicht länger an LiquidFeedback teilnehmen – dies steht ihm jederzeit frei –, endet seine Parteimitgliedschaft oder erneuert er seine Akkreditierung nicht binnen des vorgesehenen Turnus, wird der Teilnehmer-Account deaktiviert.

Die Daten zu Abstimmungen, dies sind die Stimmen (Zahl und Verteilung), Unterstützungen, Delegationen und Bewertungen von Anregungen, bleiben auch nach bzw. trotz des Endes der Teilnahme dauerhaft erhalten, es sei denn, die zuständigen Organe/Gremien der Piratenpartei Deutschland Berlin entscheiden, dass eine Löschung gleichwohl nach einer zu bestimmenden Zeit vorzunehmen ist.

Das Profil des Teilnehmers einschließlich der entsprechenden Profildaten (insb. der bürgerliche Name, die Mitgliedsnummer) und der Teilnehmername werden hingegen spätestens 12 Monate nach Beendigung der Teilnahme an LiquidFeedback gelöscht. Gleiches gilt für den Anmeldenamen, das

gewählte Passwort und die hinterlegte E-Mail-Adresse. Im Zuge dieser Löschung wird der Teilnehmernamen in Initiativen und Abstimmungen durch eine zufällig gewählte Zeichenkette ersetzt.

Der angelegte Teilnehmer-Account besteht für eine Zeit von 444 Tagen. Erneuert der Teilnehmer nicht binnen dieser Zeit seine Akkreditierung, wird der Account ungültig und lässt sich nicht länger nutzen. Erneuert er die Akkreditierung rechtzeitig, erneuert sich die Laufzeit des Accounts auf wiederum 444 Tage.

B) Rechtliche Bewertung

Die beschriebene Ausgestaltung von LiquidFeedback ist datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden, einschließlich Ihres Vorhabens, das erläuterte, begrenzte Klarnamenprinzip einzuführen. LiquidFeedback wäre auch nach den geplanten Änderungen sowohl von einer wirksamen Einwilligung der Betroffenen als auch von gesetzlichen Erlaubnistatbeständen gedeckt und würde damit den Anforderungen des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt, wie es §§ 12 Abs. 1, 2 TMG, 4 Abs. 1 BDSG statuiert, genügen.

I. Nebeneinander von Einwilligung und gesetzlicher Grundlage

Um zunächst einem leider nicht selten vorgebrachten Einwand zu begegnen: Beide Legitimationsgrundlagen, Einwilligung und gesetzlicher Erlaubnistatbestand, können grundsätzlich nebeneinander bestehen (*Weichert*, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, 3. Auflage, § 4 Rn. 4).

Die Einholung der Einwilligung trotz des Eingreifens gesetzlicher Erlaubnistatbestände ist vor allem nicht irreführend. Eine Irreführung kann nur angenommen werden, wenn die Bitte um die Erteilung der Einwilligung beim Betroffenen den Eindruck erweckt, er habe die Wahl, die Datenverarbeitung zu ermöglichen oder zu unterbinden, obwohl ihm diese Wahlfreiheit gar nicht zugebilligt wird, weil die datenverarbeitende Stelle bei Verweigerung der Einwilligung die Datenverarbeitung auf der Grundlage der gesetzlichen

Erlaubnisnormen durchführen will bzw. muss (*Walz*, in: *Simitis*, BDSG, 6. Auflage, § 4 Rn. 6).

Dementsprechend geht die Artikel-29-Datenschutzgruppe von einer Irreführung in den Fällen aus, in denen ein Arbeitgeber aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses zwangsläufig personenbezogene Daten verarbeiten müsse, aber dennoch gleichzeitig versuche, diese zwingend notwendige und unabhängig von der Einwilligung durchzuführende Datenverarbeitung auf eine Einwilligung des Betroffenen zu stützen (Stellungnahme 8/2001 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten; das Dokument ist abrufbar unter <http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2001/wp48de.pdf>).

So liegt der Fall hier gerade nicht. Vielmehr unterbleibt eine Datenverarbeitung, wenn die Einwilligung nicht erteilt wird. Obwohl sich der Landesverband Berlin auch allein auf gesetzliche Erlaubnistatbestände stützen und personenbezogene Daten auf dieser Grundlage verarbeiten könnte, steht für Sie die Transparenz und die auf diese aufbauende freie Willensbetätigung ihrer Mitglieder an erster Stelle.

II. Gesetzliche Erlaubnistatbestände

Die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Nutzung von Liquid-Feedback ist bereits durch gesetzliche Erlaubnistatbestände gedeckt. Soweit Bestandsdaten verarbeitet werden, ist § 14 Abs. 1 TMG einschlägig. Die Verarbeitung von Inhaltsdaten (zum Begriff und zur Abgrenzung vgl. *Spindler/Nink*, in: *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, § 12 TMG Rn. 4) ist von § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG gedeckt, während § 28 Abs. 9 BDSG in diesem Zusammenhang auch die Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten gestattet.

1. Zentrale Voraussetzung der Erlaubnistatbestände: Die Erforderlichkeit

Soweit es sich bei den oben genannten Daten um Bestandsdaten handelt, ist die Datenverarbeitung gem. § 14 Abs. 1 TMG zulässig, soweit sie zur Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung oder Änderung des durch den Nutzungsvertrag begründeten Vertragsverhältnisses zwischen der Piratenpartei, Landesverband Berlin, und dem einzelnen Mitglied zur Nutzung der Liquid-Feedback-Instanz erforderlich ist.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, hier in der Form der Inhaltsdaten, ist nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG zulässig, wenn sie für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist. Diese Definition ist auch auf die Mitgliedschaft einer natürlichen Person in einer Partei anzuwenden, da die Mitgliedschaft ein rechtsgeschäftliches oder rechtsgeschäftsähnliches Verhältnis begründet (*Bergmann/Möhrle/Herb*, Datenschutzrecht, § 28 Rn. 211). Allgemeiner formuliert ist auf das Verhältnis zwischen einer Partei und ihren Mitgliedern generell das BDSG anwendbar (siehe hierzu ausführlich CDU-Bundesparteigericht, Beschl. v. 07.09.1992 - CDU-BPG 5/91 (R)).

§ 28 Abs. 9 BDSG erlaubt als spezielle Norm zudem die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung besonderer Arten personenbezogener Daten durch politische Organisationen, die keinen Erwerbszweck verfolgen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sind zulässig, soweit sie für die Tätigkeit der Organisation erforderlich sind.

Für die noch aktuelle Ausgestaltung von der Berliner LiquidFeedback-Instanz, also eine pseudonyme Ausgestaltung, dürfen wir insbesondere nach den Äußerungen der zuständigen Aufsichtsbehörde in ihrem jüngsten Jahresbericht davon ausgehen, dass auch aus Sicht der Aufsichtsbehörde die datenschutzrechtliche Zulässigkeit auf Grundlage eines gesetzlichen Erlaub-

nistatbestandes gegeben ist. Der Klärung bedarf hingegen die geplante Einführung des beschriebenen, begrenzten Klarnamenprinzips.

2. Die Zulässigkeit der Klarnamenprinzips

Im Ergebnis hängt die Zulässigkeit der Einführung des Klarnamenprinzips für LiquidFeedback vor dem Hintergrund der oben dargelegten gesetzlichen Grundlagen insgesamt von der Erforderlichkeit ab.

a) Die Erforderlichkeit der Nennung der Klarnamen auf den Profilen der Teilnehmer

aa) Definition des Begriffs „Erforderlichkeit“

Grundsätzlich ist der Begriff der Erforderlichkeit unter Beachtung des konkreten Verhältnisses zwischen dem Betroffenen und der datenverarbeitenden Stelle auszulegen (*Spindler/ Nink*, in: *Spindler/ Schuster*, *Recht der elektronischen Medien*, § 14 Rn. 4). Die Erforderlichkeit ist im Allgemeinen zu bejahen, wenn die Datenverarbeitung zur Erfüllung der Pflichten oder zur Wahrnehmung der Rechte aus der Beziehung zwischen Partei und Mitglied vorgenommen wird und sie zu diesem Zweck verarbeitet werden müssen (siehe hierzu *Gola/Schomerus*, *BDSG*, § 28 Rn. 15). Für das Verhältnis zwischen der Partei und ihren Mitgliedern wird der Begriff darüber hinaus durch die Satzung und die (politische) Zielsetzung der Piratenpartei konkretisiert. Eine solche Konkretisierung ist unter Beachtung der in § 6 BDSG statuierten unabdingbaren Rechte möglich (*Bergmann/Möhrle/Herb*, *Datenschutzrecht*, § 28 Rn. 212).

bb) Das geplante Klarnamenprinzip

Die geplante Einführung des begrenzten Klarnamenprinzips ist nach unserem Dafürhalten „erforderlich“ im Sinne des Gesetzes.

(1) Pseudonyme Nutzung als „milderes Mittel“?

Es liegt hier natürlich zunächst nahe anzunehmen – und diese Richtung wird man auch die Position der Aufsichtsbehörde verstehen können –, dass die pseudonyme Nutzung, wie sie bislang vorgesehen war, eine Art „natürliche Grenze“ bildet. Denn weshalb soll die Einführung von Klarnamen auf den Profelseiten der Teilnehmer erforderlich sein, wenn doch LiquidFeedback auch bislang funktioniert hat? Einer solchen Herangehensweise liegt jedoch ein Fehlverständnis des Begriffs „Erforderlichkeit“ auf der einen und der vermeintlich zwingenden Präferenz des Gesetzgebers für die pseudonyme Nutzung auf der anderen Seite zu Grunde.

Der Landesverband Berlin ist nicht durch das Datenschutzrecht gezwungen, eine pseudonyme Nutzung von LiquidFeedback zu ermöglichen. § 13 Abs. 6 TMG – die Norm, die hier im Zweifel angeführt würde – fordert lediglich, dass die pseudonyme Nutzung ermöglicht werden muss, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. „Damit wird das allgemein im Datenschutzrecht geltende Erforderlichkeitsgebot [zu diesem siehe oben; Anmerkung des Unterzeichners] präzisiert und dessen Berücksichtigung bereits präventiv auf der Ebene der Gestaltung und Auswahl technischer Einrichtungen vorgeschrieben“ (Moos, in Taeger/Gabel, BDSG, § 13 TMG Rn. 40). Aber eben auch nicht mehr. Dem entspricht die Ausgestaltung des LiquidFeedback-Systems. Abgesehen davon, ist das TMG und damit auch § 13 Abs. 6 TMG auf Inhaltsdaten schon gar nicht anwendbar.

Zunächst wird dem einzelnen die pseudonyme Nutzung des Systems nach außen ermöglicht. Denn für die allgemeine Internetöffentlichkeit und sogar für nicht angemeldete Teilnehmer sind lediglich die Teilnehmernamen einsehbar, für die die Teilnehmer empfehlungsgemäß Pseudonyme verwenden können. Die Frage Pseudonym oder (teilweise) Klarnamen stellt sich also in dieser Beziehung gar nicht.

Innerhalb einer Partei hingegen besteht im Ergebnis kein Anlass, eine nur pseudonyme Kommunikation zwischen Mitgliedern und Partei und/der Mitgliedern unter sich zu fordern.

Dies wird deutlich, wenn man die verfassungsmäßige Stellung der Parteien und in diesem Zusammenhang vor allem das parteiinterne Demokratiegebot berücksichtigt. Insbesondere besteht anerkanntermaßen ein Anspruch der Parteimitglieder auf Offenlegung der Mitgliederlisten (*Klein*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 64. Ergänzungslieferung 2012, Art. 21 Rn 330; *Waldner/Wörle-Himmel*, in: Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Auflage 2010, Erster Teil, Darstellung des Vereinsrechts, Rn. 336). Das ergibt sich einerseits aus § 28 Abs. 9 S. 3 BDSG, der nur die Übermittlung der nach § 28 Abs. 9 BDSG verarbeiteten Daten an Personen oder Stellen außerhalb der Partei von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht. Schon von daher ist es widersinnig, für ein System wie LiquidFeedback, das originär der parteiinternen Demokratie dient, nun eine nur pseudonyme Nutzung postulieren zu wollen.

Zudem widerspräche die nur pseudonyme Nutzung von LiquidFeedback gerade seiner Bestimmung, zur demokratischen parteiinternen Willensbildung genutzt zu werden. Ein demokratischer Willensbildungsprozess setzt voraus, dass die Parteimitglieder miteinander kommunizieren können und ihr gegenseitiges Abstimmungsverhalten kennen oder doch zumindest bei Interesse kennen können (vgl. *Klein*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 64. Ergänzungslieferung 2012, Art. 21 Rn. 330). Nur wenn die Parteimitglieder untereinander Kontakt aufnehmen können und sich auf diesem Weg auch diejenigen zusammenschließen können, die einer Minderheit angehören, können auch Minderheitenrechte gewahrt und bestehende Strukturen verändert werden (*Waldner/Wörle-Himmel*, in: Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Auflage 2010, Erster Teil, Darstellung des Vereinsrechts, Rn. 336; *Klein*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 64. Ergänzungslieferung 2012, Art. 21 Rn. 330). Dabei genügt es nicht, wenn diese Informationen nur teilweise, also etwa nur dem Parteivorstand, zur Verfügung stehen. Aufgrund des privilegierten Wissens

wäre es nur ihnen möglich, Gleichgesinnte gezielt anzusprechen bzw. auf Andersgesinnte durch entsprechende Überzeugungsarbeit gezielt einzugehen (*Klein*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 64. Ergänzungslieferung 2012, Art. 21 Rn. 330). Wie bereits oben erläutert, erleichtert es in diesem Zusammenhang gerade das Klarnamenprinzip, auch nicht an Liquid-Feedback teilnehmende Mitglieder einzubeziehen.

Mit Blick auf den oben beschriebenen Sicherheitsaspekt ist die pseudonyme Nutzung zudem von vornherein *per se* kein geeignetes und daher auch kein milderer Mittel, das erforderliche Sicherheitsniveau zu erreichen.

(2) Die Erforderlichkeit der begrenzten Klarnamennennung

Bei der weiteren Beantwortung der Frage der Erforderlichkeit ist allein entscheidend, ob der Landesverband Berlin unter Berücksichtigung des Verhältnisses Partei – Parteimitglied und der Rechte der teilnehmenden Mitglieder nach § 6 BDSG (siehe oben) LiquidFeedback so ausgestalten darf, wie es geplant ist. Was sich zunächst wie ein Zirkelschluss lesen mag, folgt indes zwingend aus der Definition des Begriffs „Erforderlichkeit“. Die „Erforderlichkeit“ wird eben nicht einfach dadurch bestimmt, dass man bzw. ein anderer Anbieter einen bestimmten Onlinedienst auch anders anbieten könnte. Zu berücksichtigen sind hier insbesondere die folgenden Umstände:

Der Einsatz eines elektronischen Systems ist vom Recht der Partei gedeckt, die Modalitäten ihrer parteiinternen Willensbildung selbst zu regeln. Die Regelungsbefugnis findet ihre rechtliche Grenze erst in Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG, der die Parteien auf eine demokratische Ausgestaltung verpflichtet. Ihr dient insbesondere die Pflicht der Parteien gem. § 9 PartG, regelmäßig Parteitage abzuhalten (*Kluth*, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar GG, Stand 01.04.2012, Art. 21 Rn. 144), der durch das Abhalten eines Online-Parteitags Genüge getan werden kann. Dort können Beschlüsse wirksam gefasst werden (*Robbe/Tsesis*, Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags zu Online-Parteitag, WD 3 – 3000 – 327/11, S. 7 ff.).

Im Umkehrschluss bewegt sich dann aber auch jede andere elektronische Ausgestaltung des parteiinternen Willensbildungsprozesses im Rahmen der demokratischen Grundsätze, auf die Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG die Parteien verpflichtet. Das gilt umso mehr, als Art. 21 GG eine äußerst fragmentarische und prinzipienhafte Regelung enthält, die weitreichende Interpretations- und Ausgestaltungsmöglichkeiten schafft (Kluth, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar GG, Stand 01.04.2012, Art. 21 Rn. 1).

Bedenkt man gleichzeitig, dass bei „Offline-Parteien“ (wahrscheinlich) niemand auf die Idee verfallen würde, eine anonyme oder pseudonyme Kommunikation, Willensbildung oder gar Abstimmung als rechtlich zwingend zu bezeichnen, ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund dies bei einer „Online-Partei“ anders sein sollte (zur Frage der „Gefahr der längeren Speicherung“ siehe unten).

In diesem Zusammenhang ist dem Missverständnis vorzubeugen, es existiere eine Verpflichtung, Onlinedienste generell so datensparsam wie möglich auszugestalten (und daher auf die Protokollierung der Initiativen, Abstimmungsprozesse und -ergebnisse schon aus diesem Grund zu verzichten). Das Gebot der Datensparsamkeit ist nur ein allgemeines Gebot und verbietet nicht per se datenintensivere Dienste (Spindler/Nink, in: Spindler/ Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 14 Rn. 4).

Hinzu kommt zuletzt, dass, wie oben dargelegt, nur das Klarnamenprinzip bestimmte dem verwendeten Medium und der eingesetzten Technik (Internet und Software/Datenbank) innewohnende Missbrauchsrisiken wenn nicht ausschließen, so doch wenigstens erheblich reduzieren kann.

3. Die Datenbankdumps

Im Zusammenhang mit der Datenbankdump-Funktion weisen wir nur vorsorglich darauf hin, dass durch die geplante Einführung des begrenzten Klarnamenprinzips keine Änderung einträte. Denn die Profildaten der Teilnehmer sind in den Dumps nicht enthalten.

4. Speicherfristen

Das geplante Entfallen der bisherigen Höchstdauer der Speicherung bestimmter Daten im LiquidFeedback-System ist im Ergebnis auch unter Berücksichtigung der Äußerungen der Aufsichtsbehörde datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden. Denn keiner der Tatbestände des § 35 Abs. 2 S. 2 BDSG ist hier einschlägig.

a) § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BDSG

§ 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BDSG würde voraussetzen, dass die Speicherung der Daten von Anfang an unzulässig war. Dies ist, wie oben dargelegt, indes nicht der Fall.

b) § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BDSG

Dass § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BDSG nicht einschlägig ist, liegt schon dem Wortlaut nach auf der Hand.

c) § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BDSG

§ 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BDSG begründet ebenfalls keine Verpflichtung zur Löschung, denn um den Zweck von LiquidFeedback (weiterhin) zu erreichen – die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der parteiinternen Willensbildung wie die Verringerung bestimmter Missbrauchsrisiken –, ist es erforderlich, die betreffenden Daten dauerhaft zu speichern. Eine Grenze von vier Parteitagen oder zwei Jahren ist willkürlich und findet im Gesetz keine Grundlage. Vielmehr ist es Recht der Partei, als Ausdruck ihrer internen Demokratie die in LiquidFeedback verkörperte Historie der Willensbildung grundsätzlich auch personenbezogen gespeichert zu halten.

Der Zweck der Speicherung entfällt im Übrigen auch dann nicht, jedenfalls nicht sofort weg, wenn der Teilnehmer seine Teilnahme bei LiquidFeedback beendet, seine Akkreditierung nicht erneuert oder die Partei verlässt. Denn

auch dann bleibt die Transparenz und Nachvollziehbarkeit unverändert ein von der Partei zulässig definiertes Ziel, zu dem sie die erforderliche Datenverarbeitung vornehmen darf. Jedoch wird das Ende der Teilnahme an LiquidFeedback berücksichtigt, indem spätestens nach 12 Monaten jeder (mögliche) Personenbezug beseitigt wird.

d) § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BDSG

Der Tatbestand des § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BDSG knüpft an § 29 BDSG an, der hier nicht einschlägig ist. Schon deswegen findet § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BDSG auf den hier zu Grunde gelegten Sachverhalt keine Anwendung.

III. Wirksame Einwilligung gem. §§ 12 Abs. 1, 2, 13 Abs. 2 TMG, 4 Abs. 1 Var. 2, 4a BDSG

Die im Rahmen der Datenschutzerklärung erteilte Einwilligung ist wirksam. Sie erfüllt die Voraussetzungen der § 12 Abs. 1, 2 TMG, 4 Abs. 1 Var. 2, § 4a BDSG. Die Einwilligung wird entweder durch Übergabe der unterzeichneten Datenschutzbestimmungen oder elektronisch im Sinne des § 13 Abs. 2 TMG erklärt.

Die Einwilligungserklärung entspricht den Anforderungen der § 4a Abs. 1 BDSG, 13 Abs. 2 TMG. Aufgrund der Informationen über die Art und Weise der Datenverarbeitung durch die Datenschutzbestimmungen weiß der Betroffene, in was er einwilligt (informierte Einwilligung, siehe hierzu ausführlich *Gola/Schomerus*, BDSG, 10. Auflage, § 4a Rn. 10; *Simitis*, in: *Simitis*, BDSG, 6. Auflage, §4a Rn. 70 ff.). Die Einwilligung bezieht sich dadurch auf genau umrissene Verwendungsvorgänge (Bestimmtheit der Einwilligung, siehe ausführlich *Simitis*, in: *Simitis*, BDSG, 6. Auflage, §4a Rn. 77 ff.). Die Höchstpersönlichkeit der Einwilligung wird durch den Akkreditierungsprozess sichergestellt und die Einwilligung wird in Schriftform bzw. in elektronischer Form entsprechend § 13 Abs. 2 TMG erteilt. In beiden Fällen wird der Hinweis auf die Einwilligung und ihre Bedeutung in den Datenschutzbestimmungen

besonders hervorgehoben. Auch die spezielle Anforderung des § 4 a Abs. 3 BDSG ist berücksichtigt.

Die Einwilligung erfolgt ferner auch freiwillig. Sie beruht auf einer freien Entscheidung des Betroffenen. Er befindet sich nicht in einer Situation, die ihn dazu zwingt, sich mit dem Zugriff auf seine Daten abzugeben (vgl. hierzu *Simitis*, in: *Simitis*, BDSG, 6. Auflage, §4a Rn. 62). Die Plattform erleichtert überdies lediglich die parteiinterne Willensbildung, ist jedoch nicht, auch nicht faktisch, Voraussetzung der Ausübung von Mitgliedsrechten. Es besteht für die Partei bzw., genauer, die Mitgliederversammlung (Parteitag) auf der anderen Seite keine Verpflichtung, die Initiativen und Anträge, die die mehrheitliche Zustimmung der abstimmenden Teilnehmer gefunden haben, anzunehmen oder umzusetzen.

Wir gehen ausweislich der Äußerungen der Aufsichtsbehörde in den beiden oben genannten Dokumenten davon aus, dass bei der damaligen Prüfung die Einwilligung durch die Teilnehmer gar nicht oder jedenfalls nicht maßgeblich berücksichtigt wurde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Julian Höppner
Rechtsanwalt

Datenschutzbestimmungen

für die Nutzung der LiquidFeedback-Instanz des Bezirks Pankow der Piratenpartei Deutschland,
Landesverband Berlin

Einleitung

Die Piraten des Bezirks Pankow unterhalten eine eigene LiquidFeedback-Instanz für die Meinungsbildung der Piraten im Bezirk (wenn im Folgenden von „LiquidFeedback“ gesprochen wird, ist diese Instanz gemeint). Dass beim Betrieb der LiquidFeedback-Plattform und insbesondere auch unserer Instanz die Vorschriften des Bundesdatenschutz- sowie des Telemediengesetzes beachtet werden, ist selbstverständlich. Mit diesen Datenschutzbestimmungen möchten wir euch vor allem die Datenerhebung und Datenverarbeitung auf LiquidFeedback so nachvollziehbar und transparent wie möglich erläutern.

Der Betrieb einer Online-Plattform bedingt schon technisch die Erhebung und Verarbeitung von Daten, darunter auch bestimmte personenbezogene Daten der LiquidFeedback-Teilnehmer. Mehrheitlich kommen personenbezogene Daten der Teilnehmer aber ins Spiel durch die Möglichkeiten, die die Plattform zur aktiven Teilnahme an den dortigen Meinungsbildungsprozessen bietet. Da personenbezogene Daten alle solche Daten sind, die – so § 3 Abs. 1 BDSG – „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person“ sind, sind nicht nur eure Profildaten personenbezogene Daten, sondern es werden zumindest in der Mehrzahl auch eure Beiträge personenbezogene Daten – z.B. eure Meinungen – enthalten. Durch die vielfältigen Verknüpfungen zwischen den Aktionen der Teilnehmer und die Transparenz, die LiquidFeedback für diese Verknüpfungen vorsieht, kommen weitere personenbezogene Daten hinzu.

Kurz: Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist LiquidFeedback immanent. Aus diesem Grund geben wir uns in dieser Datenschutzerklärung besondere Mühe, dir im Einzelnen zu erläutern, in welchem Umfang und zu welchen Zwecken personenbezogene Daten auf LiquidFeedback erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Gleichzeitig wollen wir uns nicht auf den gesetzlichen Erlaubnistatbeständen für die Datenerhebung und -verarbeitung ausruhen. Aus diesem Grund werden die Datenschutzbestimmungen nicht nur zu Informationszwecken auf der Website unter „Datenschutzerklärung“ verlinkt, sondern wir bitten dich um deine ausdrückliche Einwilligung in die in diesen Datenschutzbestimmungen beschriebenen Datenverarbeitungsvorgänge. Hierfür haben wir am Ende dieses Dokuments ein Unterschriftenfeld vorgesehen.

Du kannst deine Einwilligung aber selbstverständlich jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich an die

**Piratenpartei Deutschland Berlin
Pflugstraße 9a
10115 Berlin**

gerichtet werden. Es genügt jedoch auch eine E-Mail an die Adresse vorstand@berlin.piratenpartei.de

Wir werten den Widerruf als Wunsch, nicht länger Teilnehmer auf LiquidFeedback zu sein, und werden den Teilnehmer-Account daher deaktivieren. Bitte beachte jedoch die beschränkte Löschbarkeit der Inhaltsdaten dieser Datenschutzbestimmungen (siehe Ziffer 4.3).

1. Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nachfolgenden beschriebenen Daten erfolgt, um LiquidFeedback betreiben zu können und dabei vor allem

- die Dokumentation, Archivierung und spätere Überprüfung der auf LiquidFeedback stattfindenden Meinungsbildungsprozesse zu ermöglichen,
- die Meinungsbildungsprozesse veröffentlichen zu können und auf diesem Weg Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu schaffen und damit
- die demokratische Meinungsbildung in der Piratenpartei im Bezirk Pankow und darüber hinaus zu fördern und zu unterstützen.

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten

Auf bzw. im Zusammenhang mit LiquidFeedback werden personenbezogene und sonstige Daten erhoben, wenn du dich für die Teilnahme akkreditierst (vgl. Ziffer 2.1). Weiterhin speichern wir in einem bestimmten Umfang Daten, die bei der Nutzung von LiquidFeedback anfallen (vgl. Ziffer 2.2). Hinzu kommen diejenigen Daten, die du nach der Akkreditierung und Freischaltung deines Accounts selbst in LiquidFeedback einstellst (vgl. Ziffer 2.3).

2.1 Bestandsdaten

Bestandsdaten sind nach ihrer rechtlichen Definition diejenigen Daten, die für die Anbahnung, den Abschluss und die Durchführung eines Telemedien-Nutzungsvertrages, wie ihn die Teilnehmer abschließen, geeignet sind. Wir gehen im Einklang mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit bei Erhebung von Bestandsdaten wie folgt vor:

2.1.1 Nachvollziehbarkeit der Identität der Teilnehmer

Unser LiquidFeedback steht allen Mitgliedern der Piratenpartei in Pankow offen. Aber eben auch nur diesen, weshalb wir die Eröffnung und den Bestand der Teilnehmer-Accounts an den Bestand der Parteimitgliedschaft und eines Wohnsitzes im Bezirk Pankow knüpfen müssen. Auch um eine Nachprüfbarkeit für alle Teilnehmer am System zu gewährleisten und somit sicherzustellen, dass Manipulationen ausgeschlossen sind, ist es notwendig, dass ein bestimmter Teilnehmer-Account einem bestimmten Parteimitglied zugewiesen ist.

Aus diesem Grund haben wir uns dafür entschieden, dass sich jedes Mitglied persönlich unter der Angabe von bürgerlichem Namen und Mitgliedsnummer akkreditieren und dabei seine Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachweisen muss.

Die genauen Voraussetzungen und die Prozesse der Registrierung (Akkreditierung, Account-Erstellung und Freischaltung) haben wir für die in einem diesen Datenschutzbestimmungen beigefügten Informationsblatt („Informationen zur BezirksliquidFeedback-Instanz Berlin-Pankow“) detailliert beschrieben. Das Informationsblatt ist integraler Bestandteil dieser Datenschutzbestimmungen, und die dort beschriebenen Voraussetzungen und Prozesse sind von deiner durch deine Unterschrift dokumentierten Einwilligung umfasst.

Dein bürgerliche Name, deine Mitgliedsnummer und Zeitpunkt sowie Ort der Akkreditierung werden von den Administratoren im System auf deiner Profilseite gespeichert. Diese Daten sind für andere LiquidFeedback-Teilnehmer einsehbar, damit diese Abstimmungen nachvollziehen können und Manipulationen ausgeschlossen werden.

Die Benutzerverwaltung wird von den LiquidFeedback-Beauftragten (Administratoren) durchgeführt. Wer die jeweils amtierenden Beauftragten sind, erfährst du im Piraten-Wiki (aktuell unter <http://wiki.piratenpartei.de/BE:Beauftragungen>). Die technische Infrastruktur wird vom Landesverband Berlin zur Verfügung gestellt. Diese ist im Piraten-Wiki dokumentiert.

Sofern die Registrierung unter Nutzung eines temporären Passworts erfolgt, musst du dieses Passwort innerhalb von 48 Stunden ändern; anderenfalls wird dein Account gesperrt.

Die die Feststellung der Übereinstimmung der Teilnehmerdaten mit der Identität des Mitgliedes muss wenigstens alle 444 Tage auf entsprechend angekündigten Akkreditierungsveranstaltungen wiederholt werden; anderenfalls wird dein Account deaktiviert (zur Löschung der Daten siehe Ziffer 4.3).

Von außen, also ohne Anmeldung im System (nach durchlaufener Akkreditierung und erfolgter Freischaltung), sind dein Name sowie Mitgliedsnummer und Ort/Datum der Akkreditierung selbstverständlich nicht einsehbar. Sichtbar sind in diesem Falle jedoch dein frei wählbarer Teilnehmernamen sowie Anträge und Anregungen, die du in das System einstellst, dein Abstimmungsverhalten sowie ein und ausgehende Delegationen.

2.1.2 Die einzelnen Bestandsdaten

Welche Bestandsdaten im Zuge von Akkreditierung und Account-Erstellung erhoben bzw. herangezogen werden, erläutern wir detailliert in dem beigefügten Informationsblatt („Informationen zur BezirksliquidFeedback-Instanz Berlin-Pankow“). Im Wesentlichen handelt es sich um deinen bürgerlichen Namen, deine Mitgliedsnummer sowie die Tatsache, dass du Parteimitglied bist sowie das Datum und Ort der persönlichen Akkreditierung.

Im Zuge deiner Registrierung unmittelbar auf der Website erfragen und speichern wir von dir zudem die folgenden weiteren Bestandsdaten:

- Deine E-Mail-Adresse, die du für die Nutzung von LiquidFeedback verwenden willst,
- den von dir gewählten Teilnehmernamen, mit dem deine späteren Beiträge auf LiquidFeedback für die anderen Teilnehmer sichtbar gekennzeichnet werden,
- den von dir gewählten Anmeldenamen, mit dem du dich später einloggst, der aber anderen Teilnehmern nicht sichtbar gemacht wird, und
- das von dir gewählte Passwort (ggf. nach Änderung eines mitgeteilten temporären Passworts).

Sowohl beim Teilnehmernamen als auch beim Anmeldenamen bist du frei, deinen bürgerlichen Namen anzugeben oder ein Pseudonym zu wählen. Wir empfehlen dir jedoch, im Zweifel nicht deinen bürgerlichen Namen als Teilnehmernamen zu verwenden.

Du kannst Teilnehmernamen und Anmeldenamen im Übrigen später ändern. Änderungen des Teilnehmernamens werden jedoch einschließlich des Zeitpunkts der Änderung gespeichert, anderen Teilnehmern angezeigt (Namenshistorie) und sind in den nach Ziffer 4.2 zulässigen Downloads der LiquidFeedback-Datenbank enthalten. Wenn du daher als Teilnehmernamen deinen bürgerlichen Namen verwendet hast, ist eine spätere Änderung auf ein Pseudonym nicht mehr geeignet, eine echte Pseudonymität herbeizuführen.

2.2 Nutzungsdaten - Cookies – Webanalyse

Bei der Nutzung von LiquidFeedback fallen stets einige Daten an, so genannte Nutzungsdaten:

2.2.1 Logfiles

Wenn die LiquidFeedback-Internetseiten besucht werden, speichert unser Webserver bestimmte Daten in so genannten Logfiles. Diese Daten sind abhängig von dem von dir verwendeten Browser und Betriebssystem. Typischerweise geht es um die folgenden Daten: Der/die von dir verwendete(r) Browsertyp/-version, das von dir genutzte Betriebssystem, die Referrer URL (also die Internetadresse der

zuvor besuchten Internetseite) und die Uhrzeit der Serveranfrage. Der Hostname des zugreifenden Rechners, also die IP-Adresse, die dem von dir genutzten Internetanschluss zum Zeitpunkt des Besuchs zugewiesen ist, ist nicht Teil unserer Logfiles.

2.2.2 Logging und Speicherung von IP-Adressen

Wir behalten uns jedoch vor, im Einzelfall die IP-Adresse während der Nutzung von LiquidFeedback aus Sicherheitsgründen zu erheben und zu speichern. Das gilt insbesondere in Fällen, in denen wir oder andere Teilnehmer Grund zu der Annahme haben, dass ein Teilnehmer-Account missbraucht wird, oder in Fällen von DoS-Angriffen und vergleichbaren Szenarien. Die Erhebung ist auf solche Fälle beschränkt, die Speicherung auf sieben Tage begrenzt.

2.2.3 Cookies

Im Rahmen unserer Internetseiten verwenden wir überdies einen so genannten Session-Cookie. Bei Cookies handelt es sich um kleine Dateien, die auf deiner Festplatte gespeichert werden und durch welche uns bestimmte Informationen zufließen. Durch den Session-Cookie fließen uns zum einen die Login-Daten zur Authentifizierung der Teilnehmer zu. Zum anderen erlaubt es dieser Cookie, Formulardaten zu halten, die über mehrere Seiten hinweg benötigt werden.

Falls du die Verwendung von Cookies unterbinden willst, besteht dazu bei deinem Browser die Möglichkeit, die Annahme und Speicherung neuer Cookies zu verhindern. Wie dies bei deinem Browser funktioniert, kannst du zum Beispiel im Rahmen der Hilfefunktion des Browsers erläutert finden. Ohne den Session-Cookie kannst du LiquidFeedback jedoch nicht nutzen. Wir empfehlen daher, für LiquidFeedback Cookies zuzulassen.

2.2.4 Webanalyse

Wir verwenden keine internen oder externen Webanalyse-Tools. Statistische Daten über die Nutzung von LiquidFeedback gewinnen wir lediglich über die Logfiles.

2.3 Inhaltsdaten

Zu den Bestands- und Nutzungsdaten kommen die von dir als Teilnehmer im Zuge der Nutzung von LiquidFeedback dort eingestellten Daten (im Folgenden „Inhaltsdaten“ genannt).

Das sind zum einen all diejenigen Daten, die du von dir auf den entsprechenden Seiten („mein Profil bearbeiten“ und „Bilder hochladen“) in dein Teilnehmer-Profil aufnimmst (im Folgenden als „Profildaten“, „Profilinhalte“ oder „Inhalte des Profils“ bezeichnet). Dabei handelt es sich um die folgenden möglichen Daten:

- Die Organisationseinheit, der du angehörst,
- deine Ämter in der Piratenpartei,
- dein Geburtstag,
- deine Anschrift,
- eine E-Mail-Adresse,
- deine Jabber (XMPP)-Kennung,
- deine Website,
- deine Telefonnummer,
- deine Mobiltelefonnummer,
- dein Beruf,
- Mitgliedschaften in anderen Organisationen und
- von dir gehaltene Ämter außerhalb der Piratenpartei.

Zudem kannst du ein Benutzer-Foto hochladen, das, rechtlich betrachtet, ebenfalls dann ein personenbezogenes Datum ist, wenn es erkennbar dich zeigt. Hinzu kommen Daten, die du an anderer Stelle für andere Teilnehmer verfügbar machst (z.B. Initiativen und andere Beiträge, deine Kontakte).

Inhaltsdaten sind aber auch vor allen Dingen – dies ist uns einen eigenen Absatz wert – alle Informationen über dich als Teilnehmer, die sich aus deinem Abstimmungsverhalten und alle damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten ergeben. Hieraus können andere Teilnehmer gegebenenfalls deine politischen Auffassungen über die einzelne Abstimmung hinaus erkennen. Wenn du deine Stimme einem oder mehreren anderen Teilnehmern delegierst, werden zwangsläufig ein Stück weit auch soziale Verbindungen ersichtlich. Es kann daher sein, dass du als Person zu einem gewissen Grad „gläsern“ wirst. Dies passiert aber natürlich nur gegenüber anderen Teilnehmern und nur, soweit du die entsprechenden Funktionen von LiquidFeedback nutzt.

Wir erheben solche weiteren Daten nicht aktiv; es hängt allein von dir ab, ob und, wenn ja, welche Daten du angibst bzw. wie aktiv du an LiquidFeedback teilnimmst. Wir wollen dich aber auf diese möglichen Folgen der aktiven Teilnahme hinweisen.

3. Verwendung der Daten

3.1 Bestandsdaten

Deine Bestandsdaten benötigen wir, um das System nachvollziehbar zu machen und vor Manipulationen zu schützen, das mit dir bestehende Vertragsverhältnis über die Nutzung von LiquidFeedback durchführen und deinen Teilnehmer-Account verwalten zu können sowie um dich, soweit erforderlich, kontaktieren zu können.

Deine E-Mail-Adresse verwenden wir, um dich in Angelegenheiten deines Teilnehmer-Accounts kontaktieren zu können. Zudem behalten wir uns vor, dir einen Newsletter zuzuschicken. Newsletter können natürlich auch jederzeit wieder abbestellt werden, indem entweder eine entsprechende E-Mail an uns gesandt oder einfach der entsprechende Link am Ende des Newsletters geklickt wird.

Deine Bestandsdaten geben wir grundsätzlich nicht an Dritte weiter. Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten,

- wenn und soweit es zur Durchführung des bestehenden Vertragsverhältnisses oder zur Durchsetzung uns zustehender Ansprüche notwendig ist,
- wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind oder durch ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde entsprechend verpflichtet werden,
- wenn es nach § 14 Abs. 2 TMG zulässig ist und außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Weitergabe auch ohne richterlichen Beschluss rechtfertigen, oder
- wenn einer der in Ziffer 4.1 genannten Fälle vorliegt.

3.2 Nutzungsdaten

Durch die Logfiles gewinnen wir statistische Erkenntnisse darüber, wie LiquidFeedback genutzt wird. So erfahren wir zum Beispiel, welche Seiten besonders beliebt sind, zu welchen Zeiten die Nutzung besonders intensiv ist, wie die Navigation innerhalb von LiquidFeedback verläuft, wie die Zugriffszahlen auf LiquidFeedback insgesamt wie auch bei bestimmten Unterseiten sind und welche Webbrowser genutzt werden. Wir nutzen die Ergebnisse zur technischen und redaktionellen Verbesserung des Dienstes. Durch den Cookie fließen uns keine Daten zu, die wir außerhalb der jeweiligen Session irgendeiner Verwendung zuführen könnten. Wir geben die Nutzungsdaten grundsätzlich nicht an Dritte weiter.

3.3 Inhaltsdaten

Wie oben erläutert, kannst du in LiquidFeedback, insbesondere in deinem Profil und durch deine Aktivitäten vor, bei und im Zusammenhang mit Initiativen und Abstimmungen, Informationen über dich, deine politischen Auffassungen, deine Interessen und andere persönliche Verhältnisse zugänglich machen. Darin kann man, betrachtet man sich unsere Rolle als Betreiber von LiquidFeedback, eine „Weitergabe“ personenbezogener Daten durch uns sehen.

Du entscheidest dabei jedoch am Ende ganz alleine, welche Informationen du über dich zugänglich machst. Wie schon erklärt, möchten wir jedoch, dass du dir darüber bewusst wirst, dass du als Teilnehmer bei LiquidFeedback ein Stück weit „gläsern“ wirst.

LiquidFeedback erlaubt bewusst keine „Privatsphäre“-Settings, die deine Partizipation an LiquidFeedback vor anderen Teilnehmern verbergen würden. Auf LiquidFeedback hat Transparenz oberste Priorität. Schließlich soll die Plattform ein Teil der parteiinternen Willensbildung sein. Daher müssen alle Initiativen, Abstimmungen, Delegationen von Stimmen und andere Vorgänge auf LiquidFeedback nachvollziehbar bleiben, wozu auch die personellen Verbindungen und Zuordnungen gehören. Einen Teil der die Inhaltsdaten – Initiativen bzw. Anträge und Anregungen, einschließlich ihrer textlichen Begründung sowie die Abstimmverhalte – kann dabei die gesamte Internetöffentlichkeit abrufen. Die Inhalte deines Profils mit deinem bürgerlichen Namen, deiner Mitgliedsnummer und den optionalen eingestellten Angaben wie E-Mailadresse, Foto usw. sowie auch dein Teilnehmernamen und Delegationen sind aber nur für Teilnehmer des Systems einsehbar.

4. LiquidFeedback-bedingte Besonderheiten

LiquidFeedback ist keine durchschnittliche Social Network-Website. Bedingt durch den speziellen Zweck der Plattform gibt es daher, was den Umgang mit deinen Bestandsdaten und Inhaltsdaten angeht, einige Besonderheiten.

4.1 Offenlegung der Identität

Es mag selbstverständlich sein, wir wiederholen es dennoch: LiquidFeedback hat das Ziel, konstruktiv zur demokratischen Willensbildung beizutragen, indem jedem Mitglied der Piratenpartei in Pankow die Chance eröffnet wird, parteigremien- und parteiveranstaltungsunabhängig jederzeit aktiv an der Willensbildung teilzunehmen. Damit dies funktioniert und LiquidFeedback sein Potential erreichen kann, sind bestimmte Verhaltensweisen auf der Plattform unzulässig. Insbesondere bietet LiquidFeedback kein Forum für Rechtsverletzungen, zum Beispiel durch Beleidigungen, Verleumdungen und andere Straftaten aber auch durch nur zivilrechtlich sanktionierte Delikte, und/oder parteischädigendes Verhalten.

Sollten wir feststellen müssen, dass sich einzelne Teilnehmer nicht an diese Regelungen halten, möchten wir dafür nicht einstehen müssen. Wir finden auch nicht, dass wir das sollten. Nicht nur behalten wir es uns also vor, solche Inhalte zu löschen (siehe Ziffer 9.1 der Nutzungsbedingungen). Wir haben vielmehr beschlossen, dass wir in solchen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen die Identität des betreffenden Teilnehmers gegenüber dem durch das Delikt Verletzten sowie ggf. auch den zuständigen Behörden gegenüber offenlegen können. Wir werden hiervon nur nach gewissenhafter Abwägung Gebrauch machen. Ein Offenlegen kommt dabei vor allem in Notfällen – zum Beispiel zur Verhinderung oder Aufklärung von erheblichen Straftaten, zur Abwendung von erheblichen Gefahren für das Parteiwohl oder wenn wir berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass ein Teilnehmer gleichzeitig mehrere Teilnehmer-Accounts hat oder kontrolliert (sog. „Sockenpuppen“) – die betreffenden Daten offenzulegen.

4.2 Sicherung der Nachvollziehbarkeit der Meinungsbildungsprozesse

Wir wiederholen bewusst: Die Transparenz der Meinungsbildungsprozesse ist für LiquidFeedback sehr wichtig. Wir haben uns daher zu Folgendem entschlossen:

Zum einen ist es jedem Teilnehmer zu jedem Zeitpunkt gestattet, die gesamte LiquidFeedback-Datenbank herunterzuladen und zu speichern. Hiervon ausgenommen sind selbstverständlich die Bestandsdaten sowie alle Daten der Teilnehmerprofile inklusive bürgerlicher Name und Mitgliedsnummer (zu den Details siehe das beigefügte Informationsblatt). Alle weiteren (auch die deine Person betreffenden) Inhaltsdaten, stehen jedoch zum Download bereit. In jedem Download liegt dann natürlich gleichzeitig eine Datenweitergabe durch uns. Auf diesem Weg möchten wir erreichen, dass interessierte Teilnehmer Initiativen, Abstimmungsprozesse und -ergebnisse protokollieren können, um ein Maximum an unabhängiger Kontrolle zu haben.

Wir weisen vor jedem Download auf die Verantwortlichkeit des downloadenden Teilnehmers für die Daten hin, dokumentieren aber die Downloadvorgänge nicht.

4.3 Beschränkte Lösbarkeit der Inhaltsdaten

Grundsätzlich statuiert das Gesetz, dass (Inhalts-)Daten jederzeit gelöscht oder doch jedenfalls gesperrt werden können. Von diesem Grundsatz müssen wir abweichen. Auch an diesem Punkt geht es wieder um den Zweck von LiquidFeedback, die parteiinterne Meinungsbildung und deren Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vertrauenswürdigkeit. Alle Parteimitglieder müssen vor allem die Möglichkeit haben, die Meinungsbildungsprozesse auch in die Vergangenheit nachvollziehen und prüfen zu können. Aus diesem Grund ist eine Löschung dieser Inhaltsdaten nur beschränkt möglich. Wenn und soweit diese Daten für die Transparenz der Meinungsbildungsprozesse auf LiquidFeedback relevant waren und sind, bleiben auch deine Bestandsdaten grundsätzlich gespeichert. Das gilt vor allem auch nach einem etwaigen Ende der Parteimitgliedschaft.

Vor diesem Hintergrund wird mit den Inhaltsdaten folgendermaßen verfahren:

Die Daten zu Abstimmungen, dies sind vor allem die Stimmen (Zahl und Verteilung), Unterstützungen, Delegationen und Bewertungen von Anregungen, müssen grundsätzlich auch nach Abschluss der Initiative und/oder Beendigung der Teilnahme des Teilnehmers nicht gelöscht werden. Die zuständigen Organe/Gremien der Piratenpartei Deutschland Berlin und/oder des Bezirks Pankow können jedoch auch in Ansehung der möglichen unbegrenzten Speicherung entscheiden, dass eine Löschung gleichwohl nach einer zu bestimmenden Zeit vorzunehmen ist.

Dein Profil einschließlich der entsprechenden Profildaten (insb. dein bürgerlicher Name und deine Mitgliedsnummer) wird hingegen spätestens 12 Monate nach Beendigung der Teilnahme an LiquidFeedback komplett gelöscht. Gleiches gilt für den Anmeldenamen, das von dir gewählte Passwort und die hinterlegte Emailadresse. Im Zuge dieser Löschung wird überdies dein Teilnehmernamen in Initiativen und Abstimmungen, an denen du teilgenommen hast, durch eine zufällig gewählte Zeichenkette ersetzt. Von dir in LiquidFeedback eingestellte Initiativen und Anregungen sowie Abstimmungen, an denen du teilgenommen hast, bleiben also bis zur Löschung deinem Teilnehmer-Account und werden nach der Löschung der zufälligen Zeichenkette zugeordnet. Damit wird gewährleistet, dass sich die Ergebnisse älterer Abstimmungen durch eine Löschung von Teilnehmer-Accounts rechnerisch nicht nachträglich verändern, sondern erhalten bleiben.

Die Teilnahme an LiquidFeedback endet

- nach Ablauf von 444 Tagen, wenn du dich nicht wie unter Ziffer 2.1.1 beschrieben erneut akkreditierst,
- wenn die Teilnahmeberechtigung durch Austritt aus der Partei oder durch Rückstand der Mitgliedsbeiträge erlischt oder,
- wenn der Landesvorstand dies als Ordnungsmaßnahme verhängt oder
- auf Wunsch des Teilnehmers.

Sofern (nur) eine erneute Akkreditierung fehlt und/oder der Teilnehmer (nur) mit der Zahlung eines oder mehrerer fälligen Mitgliedbeiträgen im Rückstand ist, kann die Teilnahme auch nur eingeschränkt werden (Verlust der Stimmberechtigung bei weiterhin möglichen Initiativen und Anregungen).

Sofern du den Wunsch hast, bei LiquidFeedback nicht mehr teilzunehmen, sende bitte eine E-Mail an vorstand@berlin.piratenpartei.de oder schreibe an die oben genannte Adresse.

Alle Details dazu, wann welche Daten gelöscht werden, sind in dem beigefügten Informationsblatt erläutert.

4.4 Zeitachse

Über den Menüpunkt „Zeitachse“ können sich alle Teilnehmer über von ihnen über einen entsprechenden Filter festzulegende Kategorien von Ereignissen auf LiquidFeedback kompakt informieren. Dies bedeutet aber natürlich auch, dass die Daten, die die „Ereignisse“ bilden, auch Inhaltsdaten zu deiner Person – zum Beispiel, dass du zu einer bestimmten Initiative etwas geschrieben hast – enthalten können, die dann über die „Zeitachse“ dem anderen Teilnehmer zur Kenntnis gebracht werden.

4.5 API

LiquidFeedback verfügt über eine der üblichen Programmierschnittstellen, auch API genannt. Die API ist nutzbar, um den Teilnehmern den Zugang zu LiquidFeedback auch von verschiedenen mobilen Endgeräten aus zu ermöglichen, sei es über Anwendungsprogramme (Apps) oder für mobile Endgeräte optimierte Versionen der Website. Sie ermöglicht den sonstigen Zugriff (z.B. vom Blog eines Teilnehmers aus) auf die Inhaltsdaten, also vor allem Initiativtexte (die ggf. auch Inhaltsdaten beinhalten) und die damit im Zusammenhang stehenden Beiträge. Von diesem Zugriff ausgeschlossen sind aber natürlich deine Profildaten.

5. Links zu anderen Websites

Unsere Website kann Links zu Internetseiten anderer, mit uns nicht verbundener Anbieter enthalten. Nach Anklicken des Links haben wir keinen Einfluss mehr auf die Verarbeitung etwaig mit dem Anklicken des Links an den Dritten übertragener, personenbezogener Daten (wie zum Beispiel der IP-Adresse oder der URL, auf der sich der Link befindet), da das Verhalten Dritter naturgemäß unserer Kontrolle entzogen ist. Für die Verarbeitung derartiger personenbezogener Daten durch Dritte können wir daher keine Verantwortung übernehmen.

6. Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung

Auf schriftliche oder in Textform kommunizierte Anforderung geben wir dir jederzeit darüber Auskunft, welche personenbezogenen Daten über dich bei uns gespeichert sind. Wir führen zu diesem Zweck, wenn du dies möchtest, auch die Daten zu deiner Identität zusammen.

Du hast weiterhin jederzeit die Möglichkeit, deine personenbezogenen Daten durch uns berichtigen, sperren oder löschen zu lassen. Wende dich hierzu bitte an folgende Stelle: vorstand@berlin.piratenpartei.de oder schreibe uns an die oben genannte Adresse. Von der Löschung ausgenommen sind ausschließlich die Daten, die wir zur Abwicklung noch ausstehender Aufgaben oder zur Durchsetzung unserer Rechte und Ansprüche benötigen, Daten, die wir nach gesetzlicher Maßgabe aufbewahren müssen, sowie Daten, die unter Ziffer 4.3 dieser Datenschutzbestimmungen fallen. Solche Daten werden jedoch (mit Ausnahme der Daten nach Ziffer 4.3) gesperrt.

7. Sicherheit

Wir setzen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um zu gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten unserer Teilnehmer vor Verlust, unrichtigen Veränderungen oder

unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt sind. In jedem Fall haben von unserer Seite überdies nur berechnigte Personen Zugang zu deinen personenbezogenen Daten, und dies auch nur insoweit, als es im Rahmen der oben genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist. Die Übertragung der im Zuge der Registrierung erhobenen sowie bei den späteren Login-Vorgängen erfragten Daten erfolgt verschlüsselt. Weitere Details zur Datensicherheit findest du in der Betriebsdokumentation, die im Piraten-Wiki hinterlegt ist.

8. Änderung der Datenschutzhinweise

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzerklärung zu aktualisieren. Im Falle von Änderungen werden wir dich mit angemessener Frist hierüber informieren und dich um die Erteilung etwaig erforderlicher Einwilligungen bitten.

Ich habe die Datenschutzbestimmungen sowie das Informationsblatt „Informationen zur BezirksliquidFeedback-Instanz Berlin-Pankow“ gelesen und willige in die dort beschriebene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der genannten personenbezogenen Daten ein. Meine Einwilligung bezieht sich dabei gerade auch auf die gegebenenfalls von mir gemachten oder aus meinen Stimmabgaben, Beiträgen etc. ableitbaren Informationen über meine politischen Meinungen, religiösen und philosophischen Überzeugungen oder eine etwaige Gewerkschaftszugehörigkeit.

Name (Druckbuchstaben)

Datum

Unterschrift